

**Friedhofssatzung für die öffentliche Einrichtung**  
**„FriedWald Cloppenburg“ in der Trägerschaft der Stadt Cloppenburg**  
**vom 20.12.2021**

---

Aufgrund der §§ 10, 13 ,58 und 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), und des Nds. Gesetzes über das Leichen– Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen -, hat der Rat der Stadt Cloppenburg am 20.12.2020 folgende

**Satzung für den Bestattungswald "FriedWald Cloppenburg"**

beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Nutzungsberechtigung
  - § 3 Bestattungsflächen
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 4 Betretungsrecht
  - § 5 Benutzungsregeln
- III. Bestattungsvorschriften
  - § 6 Durchführung der Beisetzung
  - § 7 Ruhezeit
- IV. Grabstätten und ihre Gestaltung
  - § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
  - § 9 Markierungen
  - § 10 Pflege der Grabstätten
- V. Schlussvorschriften
  - § 11 Haftung
  - § 12 Gebühren
  - § 13 Ordnungswidrigkeiten
  - § 14 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Der Bestattungswald in Cloppenburg wird gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Bestattungsgesetz in seiner gültigen Fassung als Friedhof gewidmet. Trägerin des Friedhofes ist die Stadt Cloppenburg. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Friedhof führt die Bezeichnung „Bestattungswald Cloppenburg/ FriedWald Cloppenburg“.

Der „Bestattungswald Cloppenburg/ FriedWald Cloppenburg“ umfasst eine Waldfläche von 58,9356 Hektar gem. nachstehendem Kataster,

<u>Katasterbezeichnung</u>			
<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe in Hektar</u>
Cloppenburg	17	30/7	<u>58,9356 ha</u>

welche im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten steht.

Die Stadt Cloppenburg bedient sich beim Betrieb des Bestattungswaldes der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim als Verwaltungshelferin.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Im Bestattungswald kann neben den Einwohnern der Stadt Cloppenburg jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im Bestattungswald erworben hat.

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden

- Der Baum im FriedWald

- Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem Bestattungswald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Bestattungswald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### § 3 Bestattungsflächen

1. Im Bestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das naturgemäße Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht wesentlich verändert werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Betretungsrecht

1. Der Bestattungswald ist Wald in Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, dass ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
2. Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Stadt bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken, vorübergehend untersagen oder erweitern.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### § 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, der Friedhofsträgerin und der Waldeigentümerin ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Bestattungswaldes ist es insbesondere nicht gestattet:

- 1) Beisetzungen zu stören;
  - 2) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz) zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
  - 3) offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen;
  - 4) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - 5) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - 6) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
  - 7) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht zur Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
  - 8) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - 9) abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
  - 10) Hunde unangeleint mitzuführen;
  - 11) Hinterlassenschaften mitgeführter Hunde vor Ort zu belassen.
3. Es können Ausnahmen zugelassen werden, soweit diese mit dem Zwecke des Bestattungswaldes vereinbar sind und nicht gegen das niedersächsische Waldgesetz verstoßen.
  4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Durchführung der Beisetzung**

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin in den Bestattungswald gebracht wird.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder von einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
6. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
7. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum in FriedWald“ nicht möglich.

#### § 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2120; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist ab dem Tag der Beisetzung. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
3. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

#### **IV. Grabstätten**

##### § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- 1) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten;
- 2) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen;
- 3) Kerzen oder Lampen aufzustellen;
- 4) dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

#### § 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Nutzungsberechtigten selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze vergeben werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

#### § 10 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahmen auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

### **V. Schlussvorschriften**

#### § 11 Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes obliegt der Betreiberin. Der Bestattungswald ist, unbeschadet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.
2. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

3. Die Verkehrssicherungspflicht der Betreiberin besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Betreiberin keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Betreiberin haftet daher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

### § 12 Gebühren

1. Für die Nutzung des Bestattungswaldes werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnengrabes beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im Bestattungswald erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im Bestattungswald in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor der Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Beträge erfolgt nicht.

### § 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird eine Liste mit folgendem Inhalt geführt: Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Cloppenburg vorgelegt.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 4 trotz Untersagung den Bestattungswald oder einzelne Teile des Bestattungswaldes betritt;
  - b) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 Beisetzungen stört;
  - c) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;

- d) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 3 offenes Feuer in jeglicher Form entfacht, speziell Kerzen anzündet oder raucht;
  - e) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 4 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
  - f) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 5 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - g) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 6 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
  - h) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 7 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattungen;
  - i) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 8 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
  - j) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 9 außerhalb von Trauerfeiern und Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
  - k) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 10 Hunde unangeleint mitführt;
  - l) entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 11 Hinterlassenschaften mitgeführter Hunde vor Ort belässt;
  - m) entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit der Bestattung stehende Veranstaltungen, ohne vorherige Genehmigung durchführt;
  - n) entgegen § 8 Absatz 2 das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes als Wald stört oder verändert, insbesondere Grabschmuck niederlegt;
  - o) entgegen § 10 Absatz 3 Grabpflege betreibt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Cloppenburg, den 20.12.2021**  
**gez. Neidhard Varnhorn**  
**Bürgermeister**